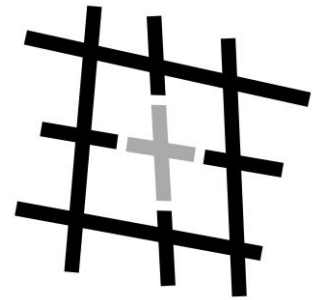


Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

zum Projekt „Gefangenentelefonseelsorge“ des niedersächsischen Justizministeriums



Nachdem im März 2010 in fünf niedersächsischen Gefängnissen das Projekt „Telefonseelsorge für U-Häftlinge“ gestartet wurde, stellen wir fest, dass die staatlichen Stellen auch anderer Bundesländer über die jeweiligen Landeskirchen dieses Modell einführen wollen.

Diese Erfahrungen lehren uns, uns selbst zu verpflichten, in Zukunft bei lokalen Entscheidungen die mögliche Relevanz für andere Regionalkonferenzen zu bedenken und die anderen in den eigenen Entscheidungsprozess mit einzubinden.

Wir lehnen das derzeitige Modell „Gefangenentelefonseelsorge“ ab.

Wir sehen darin weder die Standards der Gefängnisseelsorge (Leitlinien) noch der Telefonseelsorge berücksichtigt.

Weiterhin erscheint hier die Gefängnisseelsorge als Lückenbüßerin. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Fürsorgepflicht der Justiz für suizidale Häftlinge – unmittelbar an die Uhrzeit gekoppelt – an unterschiedliche Gruppen delegiert wird. In der Aufschlusszeit ist der Medizinische bzw. Psychologische Dienst gefragt, nach Feierabend und an Wochenenden und Feiertagen die Seelsorge.

Unsere Einwände gegen dieses Modell sind insbesondere:

Telefonseelsorge ist eine genuin andere Arbeit als Gefängnisseelsorge.

Gerade die persönliche Beziehung von Angesicht zu Angesicht ist eine tragende Säule der Gefängnisseelsorge.

Es ist zu fragen, ob es möglich ist, sicher zu stellen, dass nicht erkennbar ist, wer diese Dienste in Anspruch nimmt, weil damit eine Offenlegung eines seelsorglichen Anliegens verbunden ist (mit möglichen Konsequenzen für den Häftling). Weiterhin gilt erst recht die Notwendigkeit, dass die Gespräche nicht abgehört werden können.

Zu den Standards der Telefonseelsorge gehört, dass sie innerhalb eines geschützten, eigenen Raumes geschieht, der die Wahrung der Verschwiegenheit des Gespräches gewährt, also gerade bei der Telefonseelsorge nicht in den Privaträumen des Seelsorgers/der Seelsorgerin.

Ebenso erfordert sie eine entsprechende Ausbildung und Begabung. Die Befähigung zur Gefängnisseelsorge schließt diese nicht automatisch mit ein. Es müssten also ausführliche und z.T. langwierige Ausbildungen erfolgen.

Unbestritten ist, dass wir weiterhin, wie es Praxis ist, auch zu Unzeiten in Notfällen zum seelsorglichen Gespräch von Angesicht zu Angesicht bereit sind.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2012 in Bad Alexandersbad.